



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1922

Der Oberbürgermeister

/V-TBL-694-is

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.12.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2023

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 06.12.2022 in anliegender Form beschlossene Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung der TBL vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016 zur Kenntnis.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) gemäß § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114a Abs. 7 Satz 4 GO NRW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechtes wird dem Rat der Stadt Leverkusen der vom Verwaltungsrat der TBL am 06.12.2022 gefasste Beschluss mit anliegender Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da der Verwaltungsrat der TBL erst am 06.12.2022 seine Beschlüsse gefasst hat, konnte die Vorlage nicht frühzeitiger erstellt werden. Um eine Kenntnisnahme des Rates im letzten Turnus dieses Jahres zu ermöglichen, wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

VR 758 Entwässerungsgebühren 2023

Vorlage NR. VR 758

Der Vorstand TBL-694-go Sachbearbeiter / Aktenz. 15.11.2022 Datum		Zur Beschlussfassung an Verwaltungsrat <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
--	--	--

Betrifft **Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2023**

Beschlussentwurf

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 3).
2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.


Bappert
(Vorstand)

95. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 06.12.2022
Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2023, VR 758

Beschluss:

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 3).
2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.

Dafür: 10
Enthalten: 1

06.12.2022 
(Schriftführerin)

Begründung:

Auf Grundlage der sich aus § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ (TBL) vom 19.10.2006 ergebenden Satzungshoheit haben die TBL zum 01.01.2008 eine eigenständige Satzung zur Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren geschaffen. Die Satzung ist hinsichtlich der Gebührensätze anzupassen.

Allgemeines:

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Leverkusen gehört die Abwasserbeseitigung. Die Abwasserableitung wird durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR erfüllt, während die Abwasserreinigung durch den Wupperverband erfolgt. Die TBL haben somit die Aufgabe, das bestehende Kanalnetz zu betreiben, zu erhalten und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik zu verbessern und zu erweitern.

Die wesentlichen Finanzierungsinstrumente sind die Kanalbenutzungsgebühren, die kostendeckend zu kalkulieren sind. Das heißt, dass die Erträge hieraus alle Aufwendungen abdecken müssen, soweit sie nicht von anderer Seite getragen werden.

Die TBL versuchen, die Kanalbenutzungsgebühren auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten und gleichzeitig eine hochwertige, umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen.

Die größten Kostenblöcke in der Gebührenkalkulation sind die kalkulatorischen Kosten (ca. 17 %) und der Wupperverbandsbeitrag (ca. 28 %). Betrachtet man ausschließlich die Schmutzwassergebühr, so ist der Wupperverbandsanteil einschließlich der Abwasserabgabe von überragender Bedeutung.

Ergebnis der Kosten- und Gebührenkalkulation:

Auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Kosten und Bemessungsgrundlagen sowie des Ergebnisses 2021 (Hinweis auf Anlage 2 dieser Vorlage) schlägt die Verwaltung vor

- a) die Schmutzwassergebühren
auf **2,29 €/m²** zu belassen.
- b) die Niederschlagswassergebühren
von bisher 1,20 €/m²
auf nunmehr **1,29 €/m²** anzupassen.
(entspricht einer Erhöhung von rd. 7,5 %)

Erläuterung der Kosten- und Gebührenkalkulation im Einzelnen:

Die Anlagen 1 (Betriebsabschluss 2021, neue Kostenprognose 2022 sowie Kostenschätzung für 2023), 2 (Ermittlung der ungewollten Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge sowie deren Ausgleich) und 3 (Gebührenbedarfsberechnung) werden im Einzelnen wie folgt erläutert:

1. Entwicklung der Gebührenbemessungsgrundlagen

1.1 Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Schmutzwasserbeseitigung (Abwassermenge = Frischwassermenge)

Im Vergleich der Frischwasserverbräuche der letzten 10 Jahre ist mittlerweile eine klare Tendenz zu höheren Frischwasserverbräuchen zu erkennen. Nicht zuletzt wegen der aufgrund der Corona Pandemie und der Energiekrise hohen Nutzung von Heimarbeitsplätzen und einem damit verbundenen höheren Frischwasserverbrauch der privaten Haushalte wird vermutet, dass auch im kommenden Jahr der Verbrauch der privaten Haushalte weiter ansteigen wird.

Für den Kreis der überwiegend gewerblichen Wupperverbandsmitglieder wird für das Jahr 2023 mit einem Verbrauch von rd. 56.200 m³ gerechnet.

Entwicklung des für die Gebührenkalkulation maßgebenden Schmutzwasserverbrauchs in m³ (gerundet):

2013	8.154.000
2014	8.034.000
2015	8.201.000
2016	8.158.000
2017	8.316.000
2018	8.330.000
2019	8.262.000
2020	8.374.000
2021	8.512.000
2022	8.492.000 (Prognose)
2023	8.628.000 (Prognose)

1.2 Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Niederschlagswasserbeseitigung

Nach aktueller Prognose für das Jahr 2022 wird die angeschlossene Fläche zum Ende des Jahres 2022 rd. 12.869.000 m² betragen. Diese Gesamtfläche beinhaltet 3.920.000 m² Fläche, die dem öffentlichen Anteil (ca. 30 % - öffentliche Straße, Wege und Plätze) zuzuordnen ist.

Aufgrund der weiterhin angespannten Personalsituation im Bereich der Abteilung Grundbesitzabgaben des Fachbereiches Finanzen der Stadtverwaltung und der damit einhergehenden fehlenden Kapazitäten zur Ermittlung von gebührenrelevanten Flächen, wurde die prognostizierte Erhöhung der Fläche für das Jahr 2022 insgesamt nicht erreicht. Mittlerweile hat sich die Personalsituation verbessert, sodass für das

Jahr 2023 wieder von vermehrten Ermittlungen ausgegangen werden kann. Des Weiteren wird damit gerechnet, dass auch weitere öffentliche Flächen im Stadtgebiet zu einer Erhöhung der insgesamt an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Flächen beitragen werden.

Entwicklung der für die Gebührenkalkulation maßgebenden angeschlossenen Flächen in m² (gerundet):

2013	12.416.000
2014	12.711.000
2015	12.641.000
2016	12.712.000
2017	12.746.000
2018	12.745.000
2019	12.777.000
2020	12.788.000
2021	12.866.000
2022	12.869.000 (Prognose)
2023	12.974.000 (Prognose)

2. Kostenansätze

2.1 *Allgemeine Kostensteigerungen*

Soweit sich bei den Kostenarten keine besonderen Entwicklungen abzeichnen, wurden folgende Steigerungsraten prognostiziert:

<u>Jahr</u>	<u>Personalkosten</u>	<u>Sachkosten</u>
2022	2 %	7 %
2023	4 %	8 %

Aufgrund der derzeitigen hohen Inflationsrate wird für das kommende Jahr mit einer deutlichen Anpassung der tariflichen Löhne und Gehälter für kommunal Beschäftigte i. H. v. 4 % gerechnet.

Mit einer noch höheren Steigerung wird bei den Sachkosten gerechnet. Hiervon sind insbesondere die Treibstoff- und Energiekosten betroffen. Derzeit beträgt die Inflationsrate 10,4 % (November 2022, Quelle: www.destatis.de). Die durchschnittliche Inflationsrate der letzten 12 Monate (Oktober 2021 bis Oktober 2022) beträgt 7,2 %, der Durchschnitt 2022 liegt bei 7,6 %.

Eine Entspannung der vorherrschenden globalen Situation ist derzeit nicht absehbar. Diese wird sehr wahrscheinlich dazu führen, dass auch im Jahr 2023 die Kosten insbesondere im Energiesektor auf hohem Niveau verbleiben werden.

Daher wird für das kommende Jahr mit einem durchschnittlichen Anstieg der Energiekosten um einen weiteren Prozentpunkt, auf dann 8 %, gerechnet.

2.2 *Bezogene Leistungen (vormals Unternehmerleistungen und Material)*

Die Abarbeitung der aufgelaufenen Arbeitsrückstände bezüglich der Innensanierungen durch Roboterverfahren durch verstärkten Einsatz von Fremdfirmen konnten, anders als noch in der Vorlage für das Jahr 2022 (VR 704) angenommen, weiter aufgeholt werden. Dadurch werden die Kosten für 2022 höher ausfallen, als vormals angenommen wurde. Aber auch hier wirken sich die allgemeinen Kostensteigerungen stark aus. Daher ist anzunehmen, dass auch für das Jahr 2023 mit einer weiteren Kostensteigerung gerechnet werden kann.

2.3 *Abwasserabgabe Niederschlagswasser*

Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus Trennsystemen ist die Abwasserabgabe direkt an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu zahlen. Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus Mischsystemen ist die Abwasserabgabe dagegen über den Wupperverband zu entrichten.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, das zuletzt durch den Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 geändert worden ist, liegt der Abgabesatz je Schadeinheit bei 35,79 €.

Sofern das jeweilige Netz in vollem Umfang den aktuell anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen eingehalten wird, kann eine Befreiung von der Abwasserabgabe gewährt werden. Dies ist in der Vergangenheit für Teilnetze in Leverkusen erfolgt. Die Abwasserabgabenbefreiung für Niederschlagswasser aus Trennsystemen kann jedoch vorerst nicht mehr zu 100 Prozent erwartet werden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fordert in seinem Runderlass vom 26.05.2004 zum Thema „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ in vielen Fällen die Behandlung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen. Diese Behandlungsanlagen bzw. die Abkopplung von unbelasteten Flächen sind nicht kurzfristig herstellbar. In der Gebührenkalkulation für 2023 wurde mit gleichbleibenden Kosten gerechnet.

2.4 *Verwaltungskostenanteil*

Der angefallene Aufwand im Bereich der Abteilung Grundbesitzabgaben der Stadtverwaltung Leverkusen bei den Entwässerungsgebühren wird den TBL in Rechnung gestellt.

2.5 *Verwaltungskostenanteil Tief- und Wasserbau*

Nicht aktivierungsfähige Aufwendungen für die technische Verwaltung des Kanalanlagevermögens.

2.6 *Abschreibung Kanäle*

Die Abschreibung erfolgt auf der Basis der Restbuchwerte der Wiederbeschaffungswerte. Die Nutzungsdauer der Kanäle wird im Regelfall mit 66 2/3 Jahren kalkuliert, so dass sich ein Abschreibungssatz von 1,5% ergibt.

Die Fortschreibung der Wiederbeschaffungszeitwerte richtet sich nach den Preisindizes für Ortskanäle, die das Statistische Bundesamt in Wiesbaden jährlich neu festsetzt. Der Preisindex ist im Jahr 2022 gegenüber 2021 von 142,7 um 16 Punkte auf 158,7 außerordentlich stark (Steigerung 2020 auf 2021 lediglich um 1,8 Punkte) gestiegen.

2.7 Verzinsung Kanäle

Mit Datum vom 17.05.2022 hat das OVG Münster seine seit 28 Jahren geltende ständige Rechtsprechung zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für langlebige Anlagegüter zum Teil aufgegeben. Des Weiteren beanstandete das OVG hierzu auch eine fehlende detaillierte rechtliche Regelung. Dies hat die Landesregierung zum Anlass genommen, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW in den Landtag einzubringen. Mit der Änderung des Gesetzes sollen die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Die ursprünglich auf Basis des o. g. Urteils stützende Gebührenvorlage wurde auf Weisung des Fachbereiches Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen von der TO der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.11.2022 genommen. Ebenfalls auf Weisung wurde der höchstmögliche Zinssatz auf Basis des Gesetzesentwurfes (KAG NRW) ermittelt.

Der höchstmögliche Zinssatz beträgt für das Jahr 2023 3,25 %.

Mit Beschluss vom 17.09.2019 hat der Verwaltungsrat der TBL beschlossen, bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes im Zuge der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 auf den Aufschlag i. H. v. 0,5 % zu verzichten. Dem Beschluss folgend, wird auch für das Jahr 2023 auf den Zuschlag verzichtet. In der ab voraussichtlich 2023 gültigen Fassung des KAG, wird die Anwendung des Zuschlages ebenfalls nach jetzigem Kenntnisstand für unzulässig erklärt werden.

Das Gesetz soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

2.8 Vergleich des kalkulatorischen Zinssatzes Leverkusen mit anderen Kommunen:

Gem. dem Beschluss des Verwaltungsrates in der 64. Sitzung am 04.07.2017 wird der nachfolgende Vergleich der kalkulatorischen Zinssätze aufgelistet:

<u>Kommune</u>	<u>Zinssatz 2022¹</u>
Recklinghausen	k. A.
Münster	5,70 %
Bonn	5,58 %
Bocholt	k. A.
Düsseldorf	5,42 %
Krefeld	k. A.
Hilden	5,42 %
Solingen	k. A.
Bochum	5,24 %
Leverkusen	5,24 %
Bergisch Gladbach	5,20 %
Oberhausen	5,10 %

¹ Quelle: Städteumfrage der Landeshauptstadt Düsseldorf 2022

Ratingen	4,75 %
Duisburg	4,54 %
Dortmund	4,30 %
Köln	2,27 %

2.9 Abzugskapital Kanäle

In dieser Position sind die kalkulatorischen Zinsen gutgeschrieben, die auf das sog. Abzugskapital entfallen. Es handelt sich hierbei um Kanäle, die durch Beiträge und Zuschüsse Dritter mitfinanziert wurden.

2.10 Kanalaktivierungen

Im Laufe des Jahres 2022 wurden bzw. werden folgende Kanäle in Betrieb genommen bzw. aktivierungsfähig renoviert und werden daher in 2023 gebührenwirksam:

- Ginsterweg, Haselweg	RW – KN
- Hans-Sachs-Straße	SW/RW – KR
- Finkelsteinstraße	MW – KR
- Erzbergerstraße	MW – KR
- Heinrich-Claes-Straße	MW – KR
- Pestalozzistraße/Kerschensteinerstraße	MW – KR
- Lohrstraße, Hitdorferstraße bis Concordiastraße	MW – KR
- Stromstraße	MW – KR
- Feldkampstraße, Kanalerneuerung	SW/RW – KN
- Burgstraße	SW/RW – KN
- Hufelandstraße	MW – KR
- Leineweberstraße	RW/SW – KR
- Leineweberstraße (Stichweg)	SW/RW – KN
- Ruhlachstraße	MW – KN
- Heinrich-von-Kleist-Platz	MW - KR
- Stromstraße	MW – KR
- An der Robertsburg,	MW – KR
- Lucasstraße	MW – KR
- Ruhlachstraße	MW – KN

und einige kleinere Maßnahmen unter 100.000,00 €

Im Jahr 2023 werden voraussichtlich folgende Kanäle in Betrieb genommen bzw. aktivierungsfähig renoviert werden:

- Gustav-Freytag-Straße	MW - KN
- Busbahnhof Wiesdorf 2.BA, Anschluss	MW – KN
- Stephanusstraße	MW – KR
- Bendenweg	MW – KR
- Bahnhofstraße	MW – KR
- Dechant-Krey-Straße, Netzergänzung	RW – KN
- Sammler RÜB Daimlerstraße	MW – KR
- Stralsunder Straße	MW – KR
- Luisenstraße Erweiterung	MW – KN
- Erich-Ollenhauer-Straße	SW – KR
- Wilhelm-Leuschner-Straße	RW - KR
- Sauerbruchstraße	RW – KR
- Ulrich-von-Hassel-Straße Kanalgänzung	RW – KN

- Lützenkirchener Straße (zw. Hummelsweg und Auf der Ohmer) MW – KN
- Martin-Luther-Straße SW/RW – KN
- Kieler Straße MW – KR
- Friesenweg MW – KN
- Reuschenberger Straße (zw. Im Kreuzbroich u. Birkenbergstr.) MW – KN
- Wiembachsammler BA VI MW – KN
- und einige kleinere Maßnahmen unter 100.000,00 €

2.11 *An den Wupperverband zu zahlende Beträge (einschließlich Abwasserabgabe)*

2.11.1 *Abwasserabgabe Schmutzwasser*

Die Abwasserabgabe wird vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen für die Einleitung von Schmutzwasser aus den Klärwerken des Wupperverbandes in die Gewässer erhoben und richtet sich neben der Menge insbesondere nach der Schädlichkeit des Abwassers.

Der Wupperverband legt die Abgabe nach den Veranlagungsregeln auf seine Mitglieder um.

Für 2023 hat der Wupperverband den Beitragssatz je Einwohner, nach dem sich die an das Landesamt zu zahlende Abwasserabgabe für Leverkusen berechnet, um 0,07 € auf 3,08 € (vormals 3,15 €) pro Einwohner gesenkt.

2.11.2 *Wupperverbandsbeitrag (Verschmutzerbeitrag D)*

Der Wupperverband erhebt von den Gemeinden für die Beseitigung von Abwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, den Verschmutzerbeitrag D. Der Beitragssatz erhöht sich im Jahr 2023 um 1,27 € auf 58,36 (vormals 57,09 €) je Einwohner. Aufgrund dieser Erhöhung und der steigenden Einwohnerzahl erhöht sich die Beitragssumme (s. a. Kapitel 3).

2.12 *Kanalfernauge und Fahrzeuge*

Die unter Ziffer 2.2 angesprochenen Untersuchungen des Kanalnetzes werden soweit möglich mittels des sog. "Kanalfernauges" (einer fernsteuerbaren, fahrbaren Videokamera) in Eigen- oder Fremdleistung durchgeführt. Wie bereits unter Ziffer 2.2 erläutert, wurde der Umfang der Untersuchungen ab dem Jahr 2020 für die Vor- und Nachbereitung der Kanalsanierungsarbeiten stark erhöht. Die Verteilung der Kosten erfolgt durch genaue Zuordnung der Arbeiten auf die einzelnen Kanalarten nach Stundenkontierungen. Wie im aktuellen Jahr wurden mehr Niederschlags- und Mischwasserkanäle untersucht als Schmutzwasserkanäle.

2.13 *Betriebsleitung*

Leistungen der Abteilung Kanalunterhaltung und Werkstätten und den dazugehörigen betriebsspezifischen Kosten.

2.14 *Kosten Sonderbauwerke (Anlage 1, Blatt 6 und 7)*

In dieser Aufstellung sind, getrennt nach Fallgruppen, alle Kosten der Sonderbauwerke (kalkulatorische Verzinsung und Abschreibung sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten) zusammengefasst.

Die Kosten werden seit der Vorlage für das Jahr 2022 nach Kostenarten detailliert in Anlage 1 Blatt 7 dargestellt.

- 2.14.1 *Sonderbauwerke Materialkosten*
- 2.14.2 *Sonderbauwerke Personalkosten*
- 2.14.3 *Sonderbauwerke Kalkulatorische Kosten*
- 2.14.4 *Sonderbauwerke sonstiger betrieblicher Aufwand*
- 2.14.5 *Sonderbauwerke Interne Leistungsverrechnungen*
- 2.14.6 *Sonderbauwerke Umlagen*
- 2.15 *Einbeziehung/Ausgliederung der Kostenanteile Sandfänge, Ein- und Auslaufgitter (Hinweis auf Anlage 1, Blatt 4, Ziffer 4)*

Die Sandfänge, Ein- und Auslaufgitter sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage (zu ca. 60 %) und der Wasserläufe (zu ca. 40 %). Die Kosten wurden verursachergerecht zugeordnet.

3. Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Wupperverband **(Hinweis auf Anlage 3)**

Der Wupperverband erhebt für die finanziellen Aufwendungen, die ihm für die Beseitigung des den Klärwerken zugeleiteten Abwassers entstehen, den Verschmutzerbeitrag D wie folgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung:

- a) von den Mitgliedern des Verbandes (sog. Direktmitglieder – industrielle Unternehmen, die den in der Satzung des Wupperverbandes festgesetzten Mindestbeitrag i. H. v. 5.000,00 € erreichen) unmittelbar
- b) von den Gemeinden für ihre Einwohner, juristischen Personen und Betriebe, die nicht Direktmitglieder sind.

Bei den Ermittlungen der Gebührensätze ist daher von differenzierten ansatzfähigen Kosten auszugehen.

Die Gebührensätze errechnen sich wie folgt:

a) Gebührensätze für die Mitglieder des Wupperverbandes

ansatzfähige Kosten gesamt
./. von der TBL zu zahlender (ansatzfähiger)
Verschmutzerbeitrag D
= ansatzfähige Kosten für die Mitglieder des
Wupperverbandes
: Summe der Bemessungsgrundlagen gesamt
= Gebührensätze

b) Gebührensätze für die übrigen Gebührenpflichtigen

- von der TBL zu zahlender (ansatzfähiger) Verschmutzerbeitrag D
- : Summe Bemessungsgrundlagen (ohne Mitglieder Wupperverband)
- = Teilgebührensätze
- + Gebührensatz für Mitglieder des Wupperverbandes
- = Gebührensätze

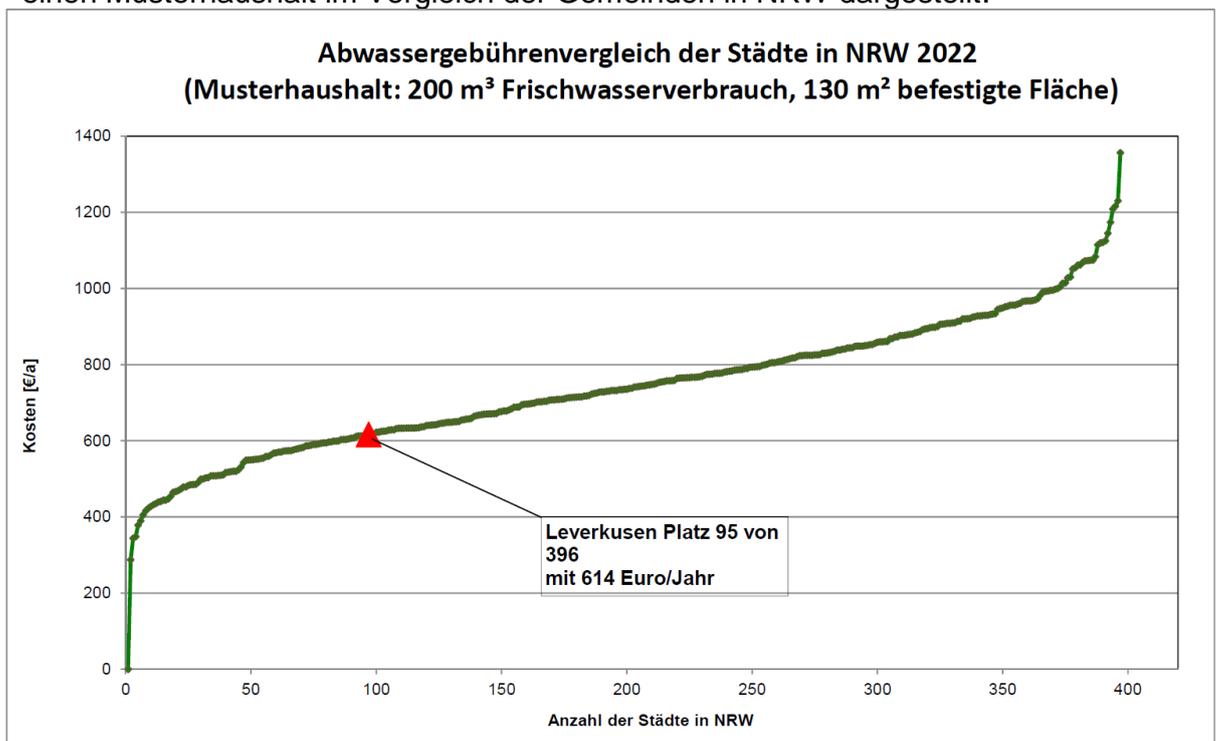
2. für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die direkte Mitgliedschaft im Wupperverband, hat auf die Niederschlagswassergebühren keinen Einfluss.

4. Entwicklung der Gebührensätze in den TBL

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2013	2,31 €	1,19 €
2014	2,31 €	1,14 €
2015	2,40 €	1,14 €
2016	2,43 €	1,10 €
2017	2,43 €	1,08 €
2018	2,43 €	1,08 €
2019	2,37 €	1,14 €
2020	2,35 €	1,12 €
2021	2,35 €	1,15 €
2022	2,29 €	1,20 €
2023	2,29 €	1,29 €

In der folgenden Abbildung sind die Abwassergebühren gem. der Publikation „Abwassergebühren 2022 – Privathaushalte NRW“ vom Bund der Steuerzahler NRW e.V. für einen Musterhaushalt im Vergleich der Gemeinden in NRW dargestellt:



Bei diesem Ranking hat sich die Stadt Leverkusen im Vergleich zum Jahr 2021 um 4 Plätze verbessern können. In 2023 würden für diesen Musterhaushalt 625,70 € an Abwassergebühren erhoben.

Ergebnisse und Prognosen:

a) Schmutzwasserbeseitigung

2019 (Ergebnis):

Überschuss = 212.961,56 €

(s. Vorlage VR 662, Anlage 2, Blatt 1)

Der Überschuss ist in voller Höhe gem. § 6 Absatz 2 KAG in die Gebührenkalkulation 2023 einzusetzen (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziff. 1.1.).

2020 (Ergebnis):

Überschuss = 941.414,68 € (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Der Überschuss ist bis 2024 auszugleichen. Zur Vermeidung zukünftiger stärkerer Gebührenschwankungen, schlägt die Verwaltung vor, einen Teil des Überschusses bereits im Jahr 2023 einzusetzen. Durch den Einsatz i. H. v. 370.000,00 € verbleibt ein Überschuss i. H. v. 571.414,68 € der bei der Ermittlung des Gebührensatzes für das Jahr 2024 eingesetzt werden muss.

2021 (Ergebnis):

Überschuss: 717.036,27 €

(s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2021 wurde ein Überschuss in Höhe von 717.036,27 € ermittelt. Der Überschuss ist darin begründet, dass der Frischwasserverbrauch im Jahr 2021 höher als erwartet gewesen ist. Lt. Auskunft des Wupperverbandes wird für das Jahr 2021 keine Rückerstattung erfolgen.

(s. Anlage 2, Blatt 1)

2022 (Prognose):

Fehlbetrag: 312.232,77 €

(s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2022 zeichnet sich derzeit ein Fehlbetrag i. H. v. 312.232,77 € ab. Der voraussichtliche Fehlbetrag ist darin begründet, dass die Kosten insbesondere aufgrund des Ukraine Krieges unerwartet überproportional gestiegen sind.

b) Niederschlagswasserbeseitigung

2019 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 649.893,53 €

(s. Vorlage VR 662, Anlage 2, Blatt 1)

Ein Teil des Fehlbetrages i. H. v. 125.000,00 € wurde bereits im Jahr 2021 (s. VR 662) ausgeglichen. Im Jahr 2022 wurden weitere 50.000,00 € (s. VR 704) zum Ausgleich eingesetzt. Der verbleibende Fehlbetrag i. H. v. 474.893,53 € ist gem. § 6 Absatz 2 KAG in die Gebührenkalkulation in 2023 einzusetzen (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziff. 1.1.).

2020 (Ergebnis)

Fehlbetrag = 1.204.475,74

(s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Der Fehlbetrag resultiert aus Abweichungen des Ergebnisses von der seinerzeitigen Kalkulation vornehmlich durch geringere Erlöse (ca. 100.000,00 €), höheren kalkulatorischen Kosten des Kanalanlagevermögens (ca. 320.000,00 €), höheren Kosten bei den Sonderbauwerken (rd. 300.000,00 €) sowie höheren Kosten für die Kamerafahrten und den eingesetzten Reinigungsfahrzeugen (ca. 180.000,00 €).

Der Fehlbetrag ist bis 2024 auszugleichen. Die Verwaltung schlägt vor, einen Teil in Höhe von 600.000,00 € bereits in der Gebührenkalkulation 2023 einzusetzen. Durch den Einsatz des Teilüberschusses kann voraussichtlich eine stärkere Steigerung des Gebührensatzes im Jahr 2024 vermieden werden. Es verbleibt ein Fehlbetrag i. H. v. 604.475,74 €, der spätestens im Jahr 2024 eingesetzt werden muss.

2021 (Ergebnis)

Fehlbetrag: 481.466,12 €

(s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Der im Jahr 2021 ermittelte Fehlbetrag i. H. v. 481.466,12 € blieb unterhalb der prognostizierten Höhe (s. VR 704). Dies ist insbesondere darin begründet, dass die für die Berechnung des Fehlbetrages im Jahr 2021 prognostizierten ansatzfähigen Kosten zu den tatsächlich im Jahr 2022 festgestellten Kosten für das Jahr 2021 um rd. 450.000,00 € geringer ausgefallen sind. Des Weiteren wurden höhere Gebührenerlöse festgestellt. Diese resultieren insbesondere aus außerordentlichen Einleitungen von Grundwasser in Regenwasserkanäle (rd. 200.000,00 €).

2022 (Prognose)

Fehlbetrag: 812.962,02 €

(s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2022 zeichnet sich derzeit ein Fehlbetrag i. H. v. 812.962,02 € ab. Der voraussichtliche Fehlbetrag ist darin begründet, dass die Kosten insbesondere aufgrund des Ukraine Krieges unerwartet überproportional gestiegen sind.

Die Niederschlagswassergebühren werden nach heutiger Sachlage in den nächsten Jahren kontinuierlich zu erhöhen sein.

**Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2021 und Prognose für 2022 / 2023**

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
4000	Personalkosten	2021	226.596,40	126.712,19	153.215,62	168.688,90	22.456,28	697.669,39
		2022	226.506,83	125.818,23	152.081,14	168.465,29	22.846,46	695.717,95
		2023	256.031,24	142.218,22	171.904,41	190.424,18	25.824,42	786.402,47
5100 10 / 20	Bezogene Leistung	2021	409.371,48	834.870,83	269.941,67	5.141,25	-194,92	1.519.130,32
	(vormals: Unternehmer- leistungen / Material)	2022	438.027,49	893.311,79	288.837,59	5.501,14	-208,56	1.625.469,45
		2023	473.069,69	964.776,73	311.944,60	5.941,23	-225,24	1.755.507,01
5100 30	Energie- lieferungen	2021	2.508,94	404,63	1.027,13	0,00	0,00	3.940,70
		2022	2.684,57	432,95	1.099,03	0,00	0,00	4.216,55
		2023	2.899,34	467,59	1.186,95	0,00	0,00	4.553,88
5100 40	Telefongebühren	2021	7.217,03	5,04	450,60	0,00	0,00	7.672,67
		2022	7.722,22	5,39	482,14	0,00	0,00	8.209,75
		2023	8.340,00	5,82	520,71	0,00	0,00	8.866,53
6000 35	EDV Entgelte	2021	171.358,64	68.480,65	42.763,83	4.015,08	0,00	286.618,20
		2022	173.852,35	73.274,30	45.757,30	4.296,14	0,00	297.180,09
		2023	177.126,49	79.136,24	49.417,88	4.639,83	0,00	310.320,44
6000 40	Dienst- und Schutzkleidung	2021	1.569,80	877,83	1.061,44	1.168,63	155,58	4.833,28
		2022	1.679,69	939,28	1.135,74	1.250,43	166,47	5.171,61
		2023	1.814,07	1.014,42	1.226,60	1.350,46	179,79	5.585,34
6000 45	Beitrag Gemeindeunfall- versicherung	2021	834,46	466,63	564,23	621,21	82,70	2.569,23
		2022	892,87	499,29	603,73	664,69	88,49	2.749,07
		2023	964,30	539,23	652,03	717,87	95,57	2.969,00

**Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2021 und Prognose für 2022 / 2023**

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
6400 01	Abwasserabgabe	2021	0,00	264.433,76	0,00	0,00	0,00	264.433,76
	Niederschlags-	2022	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00
	wasser	2023	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00
6790 05	Verwaltungs-	2021	106.494,58	94.032,47	1.293,11	2.592,96	345,18	204.758,30
	kostenanteil	2022	128.632,70	128.854,83	1.318,97	2.644,82	352,08	261.803,39
		2023	149.464,34	150.331,41	1.371,73	2.750,61	366,16	304.284,25
6790 20	Interne Leistungs-	2021	86.679,76	89.090,92	79.958,35	0,00	0,00	255.729,03
	verrechnung	2022	88.413,36	90.872,74	81.557,52	0,00	0,00	260.843,62
		2023	91.949,89	94.507,65	84.819,82	0,00	0,00	271.277,36
6791 01	Verwaltungskosten-	2021	197.315,01	148.812,88	331.444,34	58.633,63	6.881,23	743.087,09
	anteil Tief- und	2022	193.757,06	170.915,81	366.935,21	39.665,95	4.293,14	775.567,17
	Wasserbau	2023	209.842,25	184.829,80	401.524,31	40.405,71	4.373,21	840.975,28
6800 1	Abschreibung	2021	2.006.625,38	1.725.828,77	4.464.159,54	0,00	0,00	8.196.613,69
	Kanäle	2022	2.244.080,33	1.880.035,84	4.964.593,46	0,00	0,00	9.088.709,63
		2023	2.496.407,61	2.050.894,00	5.564.574,39	0,00	0,00	10.111.876,00

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2021 und Prognose für 2022 / 2023

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
6850 1	Verzinsung	2021	1.686.922,02	1.183.078,45	5.367.541,53	136,00	0,00	8.237.678,00
	Kanäle	2022	1.591.611,74	1.119.695,62	5.134.300,64	155,00	0,00	7.845.763,00
		2023	982.876,42	700.981,51	3.283.986,67	0,00	0,00	4.967.844,60
6850 2	Abzugskapital	2021	-334.203,31	-234.345,22	-1.063.566,02	0,00	0,00	-1.632.114,55
	Kanäle	2022	-314.339,49	-221.137,20	-1.014.012,04	0,00	0,00	-1.549.488,73
		2023	-195.522,47	-139.445,44	-653.279,66	0,00	0,00	-988.247,56
7130	Abwasserabgabe	2021	525.650,40	0,00	0,00	0,00	0,00	525.650,40
	Schmutzwasser	2022	528.510,15	0,00	0,00	0,00	0,00	528.510,15
		2023	517.381,48	0,00	0,00	0,00	0,00	517.381,48
7130 20	Wupperverbands- beitrag D	2021	9.526.779,64	366.255,00	0,00	0,00	0,00	9.893.034,64
		2022	9.578.617,29	373.991,00	0,00	0,00	0,00	9.952.608,29
		2023	9.803.371,16	366.255,00	0,00	0,00	0,00	10.169.626,16
8888 80	Kanalfernauge	2021	44.976,24	103.347,60	106.836,61	0,00	0,00	255.160,45
		2022	72.960,81	167.651,28	173.311,18	0,00	0,00	413.923,27
		2023	115.797,20	266.081,90	275.064,80	0,00	0,00	656.943,90
8888 85	Fahrzeuge	2021	80.283,56	50.006,78	80.637,00	39.026,20	14.943,90	264.897,44
		2022	95.416,88	59.432,98	96.157,30	46.382,57	17.760,80	315.150,53
		2023	133.847,83	83.370,74	134.886,48	65.064,02	24.914,30	442.083,37
8888 90	Betriebsleitung	2021	23.159,44	12.950,70	15.659,50	17.240,96	2.295,16	71.305,76
		2022	29.274,51	16.370,24	19.794,28	10.123,76	2.901,18	78.463,97
		2023	31.000,38	17.335,34	20.961,24	10.720,61	3.072,22	83.089,79
Summe		2021	14.770.139,47	4.835.309,91	9.852.988,48	297.264,82	153.041,32	29.908.744,01
		2022	15.088.301,35	5.150.964,38	10.313.953,19	279.149,79	159.738,78	30.992.107,48
		2023	15.256.661,22	5.233.300,16	9.650.762,96	322.014,52	177.460,59	30.640.199,46

**Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2021 und Prognose für 2022 / 2023**

Erläuterung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
1. Übertrag							
	2021	14.770.139,47	4.835.309,91	9.852.988,48	297.264,82	153.041,32	29.908.744,01
	2022	15.088.301,35	5.150.964,38	10.313.953,19	279.149,79	159.738,78	30.992.107,48
	2023	15.256.661,22	5.233.300,16	9.650.762,96	322.014,52	177.460,59	30.640.199,46
2. Zuordnung 60 % der Kosten Sandfänge auf Regenwasser	2021		178.358,89				
	2022		167.489,87				
	2023		193.208,71				
3. Zwischensumme 1	2021	14.770.139,47	5.013.668,80	9.852.988,48	118.905,93	153.041,32	29.908.744,01
	2022	15.088.301,35	5.318.454,25	10.313.953,19	111.659,92	159.738,78	30.992.107,48
	2023	15.256.661,22	5.426.508,87	9.650.762,96	128.805,81	177.460,59	30.640.199,46
4. Ausgliederungen	2021				-118.905,93	-153.041,32	-271.947,25
a) 40% Sandfänge	2022				-111.659,92	-159.738,78	-271.398,70
b) Straßenentwässerungsanl.	2023				-128.805,81	-177.460,59	-306.266,40
5. Zwischensumme 2	2021	14.770.139,47	5.013.668,80	9.852.988,48	0,00	0,00	29.636.796,76
	2022	15.088.301,35	5.318.454,25	10.313.953,19	0,00	0,00	30.720.708,78
	2023	15.256.661,22	5.426.508,87	9.650.762,96	0,00	0,00	30.333.933,06
6. Zuordnung der Kosten Misch- wasser auf Schmutz- bzw. Regen- wasser 43,98 % u. 56,02 %	2021	4.333.344,33	5.519.644,15				9.852.988,48
	2022	4.536.076,61	5.777.876,58				10.313.953,19
	2023	4.244.405,55	5.406.357,41				9.650.762,96
7. Zwischensumme 3	2021	19.103.483,80	10.533.312,96	0,00	0,00	0,00	29.636.796,76
	2022	19.624.377,96	11.096.330,82	0,00	0,00	0,00	30.720.708,78
	2023	19.501.066,77	10.832.866,29	0,00	0,00	0,00	30.333.933,06

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2021 und Prognose für 2022 / 2023

Erläuterung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
8. Sonderbauwerke	2021	630.239,21	4.872.465,41				5.502.704,62
(s. Anlage 2)	2022	732.296,96	5.108.782,96				5.841.079,92
	2023	759.523,90	4.943.711,57				5.703.235,47
9. Ansatzfähige Kosten	2021	19.733.723,01	15.405.778,37				35.139.501,38
Stadtentwässerung	2022	20.356.674,92	16.205.113,78				36.561.788,70
	2023	20.260.590,67	15.776.577,86				36.037.168,53

**Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2021 und Prognose für 2022 / 2023**

Aufteilung der Sonderbauwerke UA 7000

Erläuterungen	Jahr	I	II	III	IV	V	VI	Gesamt
Gesamtkosten der Sonderbauwerke	2021	70.051,96	507.450,22	3.014.786,85	112.955,53	14.389,14	1.980.467,55	5.700.101,25
	2022	84.553,12	606.628,07	3.207.534,28	101.915,52	21.584,95	2.026.917,57	6.049.133,51
	2023	90.420,28	631.591,72	3.008.221,53	99.561,36	23.798,36	2.063.422,22	5.917.015,47
Aufteilung Gruppe VI auf die Bereiche Schmutz- und Regenwasser	2021		122.788,99	1.857.678,56				
	2022		125.668,89	1.901.248,68				
	2023		127.932,18	1.935.490,04				
Zwischensumme	2021	70.051,96	630.239,21	4.872.465,41	112.955,53	14.389,14	0,00	5.700.101,25
	2022	84.553,12	732.296,96	5.108.782,96	101.915,52	21.584,95	0,00	6.049.133,51
	2023	90.420,28	759.523,90	4.943.711,57	99.561,36	23.798,36	0,00	5.917.015,47
./ . Gruppe I, IV, V	2021	-70.051,96			-112.955,53	-14.389,14		-197.396,63
	2022	-84.553,12			-101.915,52	-21.584,95		-208.053,59
	2023	-90.420,28			-99.561,36	-23.798,36		-213.780,00
./ . öffentl. Anteil für Regenwasser der Straßen, Wege und Plätze 24,67 % von Gruppe III	2021							0,00
	2022							0,00
	2023							0,00
Ansatzfähige Kosten der Schmutz- bzw. Regenwasserableitung	2021	0,00	630.239,21	4.872.465,41	0,00	0,00	0,00	5.502.704,62
	2022	0,00	732.296,96	5.108.782,96	0,00	0,00	0,00	5.841.079,92
	2023	0,00	759.523,90	4.943.711,57	0,00	0,00	0,00	5.703.235,47

- Gruppe I Bauwerke ausschließlich für öffentl. Straßen, Wege und Plätze
- Gruppe II Bauwerke ausschließlich für Schmutzwasserableitung
- Gruppe III Bauwerke im Mischsystem, jedoch ausschließlich zur Regenwasserbehandlung
- Gruppe IV Bauwerke im Trennsystem, jedoch keine Abwasseranlagen nach dem WHG
- Gruppe V Sonderfall Grundwasserpumpwerke
- Gruppe VI Rüb / PW = Regenwasserbehandlung und Schmutzwasserpumpen

**Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2021 und Prognose für 2022 / 2023**

Aufteilung der Sonderbauwerke UA 7000

Erläuterungen	Jahr	I	II	III	IV	V	VI	Gesamt
Materialkosten	2021	22.353,01	55.875,26	153.778,07	24.746,64	1.637,68	313.927,34	572.318,00
	2022	23.917,72	59.786,53	164.542,54	26.478,90	1.752,32	335.902,25	612.380,26
	2023	25.831,14	64.569,45	177.705,94	28.597,22	1.892,50	362.774,43	661.370,68
Personalkosten	2021	16.472,58	87.432,98	188.687,61	14.294,29	2.342,50	172.787,07	482.017,03
	2022	10.686,39	169.118,05	192.102,17	1.189,18	8.788,11	102.923,31	484.807,20
	2023	12.079,32	191.162,02	217.142,04	1.344,18	9.933,61	116.339,02	548.000,20
Kalk AFA	2021	5.049,00	98.148,00	1.391.577,73	32.988,00	0,00	833.984,98	2.361.747,71
	2022	6.359,00	105.263,60	1.588.181,36	36.496,00	0,00	953.784,00	2.690.083,96
	2023	6.868,00	113.686,60	1.627.732,40	39.415,00	0,00	1.028.939,00	2.816.641,00
Kalk Zins	2021	4.378,00	97.485,80	875.893,96	25.703,00	29,00	312.861,19	1.316.350,95
	2022	4.023,00	90.583,20	809.107,81	23.693,00	28,00	279.711,74	1.207.146,75
	2023	2.365,00	53.960,60	478.556,22	13.992,00	17,00	159.439,28	708.330,11
sonst. Betrieblicher Aufwand	2021	12.026,65	87.341,31	160.427,85	5.457,37	9.160,10	148.776,38	423.189,66
	2022	12.868,52	93.455,21	171.657,80	5.839,39	9.801,31	159.190,73	452.812,94
	2023	13.898,00	100.931,62	185.390,42	6.306,54	10.585,41	171.925,98	489.037,97
ILV	2021	0,00	5.696,60	51.819,80	420,00	0,00	20.915,10	78.851,50
	2022	0,00	6.095,36	55.447,19	449,40	0,00	22.379,16	84.371,11
	2023	0,00	6.582,99	59.882,96	485,35	0,00	24.169,49	91.120,79
Umlagen	2021	9.772,72	75.470,26	192.601,84	9.346,23	1.219,86	177.215,49	465.626,40
	2022	26.698,50	82.326,13	226.495,43	7.769,65	1.215,21	173.026,38	517.531,30
	2023	29.378,82	100.698,44	261.811,54	9.421,07	1.369,84	199.835,01	602.514,73
Übertrag Aufwendungen	2021	70.051,96	507.450,22	3.014.786,85	112.955,53	14.389,14	1.980.467,55	5.700.101,25
	2022	84.553,12	606.628,07	3.207.534,28	101.915,52	21.584,95	2.026.917,57	6.049.133,51
	2023	90.420,28	631.591,72	3.008.221,53	99.561,36	23.798,36	2.063.422,22	5.917.015,48

Verwendung der Gebührenüberschüsse/Ausgleich der Gebührenfehlbeträge

Schmutzwassergebühr

Überschuss 2019 (Hinweis auf Vorlage 662, Anlage 2, Blatt 1)	212.961,56 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2023 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-212.961,56 €
verbleibender Überschuss 2019	0,00 €

Überschuss 2020 (inkl. Rückzahlung Wupperverband 2020) (Hinweis auf Vorlage 662, Anlage 2, Blatt 1)	941.414,68 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2023 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-370.000,00 €
verbleibender Überschuss 2020	571.414,68 €

Überschuss 2021 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	717.036,27 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2022 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	0,00 €
verbleibender Überschuss 2021	717.036,27 €

Niederschlagswassergebühr

Fehlbetrag 2019 (Hinweis auf Vorlage 662, Anlage 2, Blatt 1)	-649.893,53 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2021 (Hinweis auf Vorlage 662, Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	125.000,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2022 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	50.000,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2023 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	474.893,53 €
verbleibender Fehlbetrag 2019	0,00 €
Fehlbetrag 2020 (Hinweis auf Vorlage 704, Anlage 2, Blatt 1)	-1.204.475,74 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2023 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	600.000,00 €
verbleibender Fehlbetrag 2020	-604.475,74 €
Fehlbetrag 2021 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	-481.466,12 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2023 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer III., 1.1)	0,00 €
verbleibender Fehlbetrag 2021	-481.466,12 €

Stadtentwässerung
Gebührenbedarfsberechnung **2023**

I. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen **2023**

A. Ermittlung der Schmutzwassermenge
(= Frischwasserverbrauch)

1. Gebührenpflichtige Schmutzwasserbeseitigung
ohne - Mitglieder des Wupperverbandes (s. Ziffer 2)
- **Kleineinleiter** (voraussichtliche Menge 2023: 240 m³)
- **Fäkalschlamm Entsorgung** (voraussichtliche Menge 2023: 5.000 m³)

1.1 Maßgebender Jahreswasserverbrauch für die Gebührenveranlagung 2022 8.491.776 m³

1.2 Prognose des Wasserverbrauchs für die Gebührenveranlagung 2023

Prognose: Erhöhung des Frischwasserverbrauches um ca. 1% rd. 80.000 m³

Voraussichtlicher Verbrauch 2023 rd. 8.571.776 m³

2. Gebührenpflichtige Mitglieder des Wupperverbandes

2.1 Maßgebender Jahresverbrauch für die Gebührenveranlagung 2022 51.117 m³

Prognose: Erhöhung des Frischwasserverbrauch um ca. 10 % rd. 5.000 m³

Voraussichtlicher Verbrauch 2023 56.117 m³

3. Bei der Gebührenveranlagung zugrunde zu legender Wasserverbrauch (= Abwassermenge - Prognose -)

3.1 Wasserverbrauch lt. Ziffer 1.2 8.571.776 m³

3.2 Wasserverbrauch lt. Ziffer 2.1 56.117 m³

3.3 Gebührenpflichtiger Wasserverbrauch gesamt **8.627.893 m³**

B. Ermittlung der angeschl. Grundstücksflächen **2023**

1. Gebührenpflichtige

1.1 Angeschlossene Grundstücksflächen 2022 rd. 8.955.235 m²

1.2 Prognose der Zu- und Abgänge für das Kalenderjahr 2023 per Saldo 100.000 m²

1.3 Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen 2023 9.055.235 m²

2. städtische Straßen, Wege und Plätze

2.1 Angeschlossene Grundstücksflächen im Kj 2022 3.913.219 m²

2.2 Prognose der Zu- und Abgänge für das Kalenderjahr 2023 per Saldo 5.000 m²

2.3 Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen 2023 3.918.219 m²

3. Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen 2023 gesamt

3.1 Angeschlossene Grundstücksfläche lt. Ziffer 1.3 9.055.235 m²

3.2 Angeschlossene Grundstücksfläche lt. Ziffer 2.3 3.918.219 m²

3.3 Angeschlossene Grundstücksflächen gesamt **12.973.454 m²**

II. Ermittlung Schmutzwassergebühren 2023

1.	<u>Ermittlung der ansatzfähigen Kosten</u>		
1.1	Summe Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5, Ziffer 9		20.260.590,67 €
	Vortrag des restlichen Überschusses 2019 (Hinweis auf Anlage 2)		-212.961,56 €
	Einsatz eines Teils des Überschusses 2020		-370.000,00 €
			19.677.629,11 €
1.2	davon Verschmutzerbeitrag D einschl Abwasserabgabe für Schmutzwasser (Anlage 1, Blatt 3, KA 7130+7130 20) (von der Stadt an den Wupperverband für alle Einwohner - mit Ausnahme der Mitglieder des Wupperverbandes - zu zahlen)		<u>10.320.752,64 €</u>
1.3	Restliche Kosten (betr. alle Gebührenpflichtigen einschl. der Mitglieder des Wupperverbandes)		<u>9.356.876,47 €</u>
2.	<u>Ermittlung der Gebührensätze</u>		
2.1	<u>Ermittlung des Gebührensatzes für die Mitglieder des Wupperverbandes</u>		
2.1.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II. 1.3		9.356.876,47 €
2.1.2	voraussichtliche Schmutzwassermenge gesamt lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.3		8.627.893 m³
2.1.3	Gebührensatzanteil, der sich aus den Kosten ohne den Wupperverbandsbeitrag ergibt	(9.356.876,47 € : 8.627.893 m³)	1,08 €/m³
2.1.4	Gebührensatz Schmutzwasser für die Mitglieder des Wupperverbandes 2022 (gerundet)		<u>1,08 €/m³</u>
2.1.5	Gebührensatz bisher		1,08 €/m³
2.1.6	Unterschied (in % = 0,0%)	123	0,00 €/m³
2.2	<u>Ermittlung des Gebührensatzes für die übrigen Gebührenpflichtigen</u>		
2.2.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II. 1.2		10.320.752,64 €
2.2.2	voraussichtliche Schmutzwassermenge lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.1		8.571.776 m³
2.2.3	Gebührensatz für alle Gebührenpflichtigen (außer Mitglieder des Wupperverbandes)		
	a) Kosten lt. Ziffer 2.2.1 : m³ lt. Ziffer 2.2.2	(10.320.752,64 € : 8.571.776 m³)	= 1,21 €/m³
	b) Gebührensatz lt. Ziffer 2.1.3		+ <u>1,08 €/m³</u>
	Gebührensatz 2023		2,29 €/m³
2.2.4	Gebührensatz 2023		2,29 €/m³
2.2.5	Gebührensatz bisher		2,29 €/m³
2.2.6	Unterschied		0,00 €/m³
2.2.7	in Prozent		0,0%

III. Ermittlung der Niederschlagswassergebühren

1. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

1.1	Kostensumme lt. Anlage 1, Blatt 5, Ziffer 9	15.776.577,86 €
	Vortrag des restlichen Fehlbetrages aus 2019 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 3)	474.893,53 €
	Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2020 (Hinweis auf Anlage 2)	600.000,00 €
1.2	Summe	<u>16.851.471,38 €</u>

2. Ermittlung der Gebührensätze

2.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 3, Ziffer 1.2	16.851.471,38 €
2.2	Prognose der angeschlossenen Grundstücksfläche gesamt lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.3	12.973.454 m ²
2.3	Gebührensatz 2023	(16.851.471,38 € : 12.973.454 m ²) 1,29 €/m ²

Gebührensatz 2023		1,29 €/m²
2.4	Gebührensatz bisher	1,20 €/m ²
2.5	Unterschied	0,09 €/m²
2.6	in Prozent	7,5%

